
ANLAGE 02a ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN (ZVB) VOL/B

Präambel

Diese Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB) ergänzen und konkretisieren die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B – Fassung 2003). Sie sind als Anhang zur jeweiligen Bestellung einzubeziehen. Die ZVB enthalten ausschließlich zusätzliche oder abweichende Regelungen; die VOL/B wird nicht wiederholt. Soweit die ZVB keine Regelung treffen, gilt die VOL/B.

1. Vertragsbestandteile (zu § 1 VOL/B)

- 1.1 Die Vertragsbestandteile sind in dem Dokument: Aufforderung zur Angebotsabgabe gelistet.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihnen im Angebot oder in einer Auftragsbestätigung widersprochen oder auf sie verwiesen wird, es sei denn, der Auftraggeber hat ihrer Einbeziehung ausdrücklich in Textform zugestimmt.

2. Ausführung, Vorschriften und Unterlagen (zu §§ 3 und 4 VOL/B)

- 2.1 Der Auftragnehmer hat alle einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, anerkannten Regeln der Technik sowie Sicherheits-, Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. Er übergibt die für Abnahme, Betrieb, Wartung und Reparatur erforderlichen Unterlagen unentgeltlich und in vervielfältigungsfähiger Form, soweit dies für die vereinbarte Leistung erforderlich ist.
- 2.2 Bei Arbeiten auf dem Gelände oder in Räumen des Auftraggebers sind die vom Auftraggeber mitgeteilten Sicherheits- und Ordnungsvorschriften einzuhalten. Anweisungen des zuständigen Krisen- oder Sicherheitsstabs sind im Notfall unverzüglich zu befolgen.
- 2.3 Der Auftragnehmer stellt für Transport, Montage, Installation, Inbetriebnahme und Güteprüfung die erforderlichen Werkzeuge, Hebezeuge, Mess- und Prüfmittel sowie Betriebsstoffe auf eigene Kosten bereit, soweit im Bestellschreiben nichts anderes bestimmt ist. Der Auftraggeber stellt nur die dort ausdrücklich zugesagten Mitwirkungen bereit.

3. Liefer- und Leistungsfristen; Behinderung (zu §§ 5 und 11 VOL/B)

- 3.1 Die in diesen Vergabeunterlagen gelisteten Liefer- und Leistungsfristen sind verbindlich und bei der Preiskalkulation zu beachten. Nach Auftragsvergabe gilt: Der konkrete Liefer- bzw. Ausführungstermin ist dem Auftraggeber mindestens sieben Kalendertage vorher mitzuteilen, soweit nicht eine kürzere Frist vereinbart ist.
- 3.2 Verzögerungen oder Umstände, die eine Verzögerung erwarten lassen, sind dem Auftraggeber unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer in Textform anzuzeigen. Die Anzeige lässt die Pflichten aus § 5 VOL/B und die vereinbarten Rechtsfolgen unberührt.
- 3.3 Die im Liefervertrag vorgesehenen Meilensteine gelten mit den dort eingesetzten Fristen. Eine Fristverschiebung wegen nicht zu vertretender äußerer Einflüsse setzt eine unverzügliche Mitteilung und eine angemessene, einvernehmlich festzulegende Anpassung voraus; zwingende gesetzliche Rechte und § 5 VOL/B bleiben unberührt.
- 3.4 Die Parteien vereinbaren eine Vertragsstrafe gemäß §11 VOL/B Vertragsstrafe.

4. Lieferort, Versand und Verpackung (zu §§ 6 und 10 VOL/B)

4.1 Lieferort ist der im Bestellschreiben benannte endgültige Aufstellungsort beim DBFZ, gemäß Bestellung. Lieferung, Transport, Installation und – soweit vereinbart – Inbetriebnahme erfolgen als zusammenhängende Leistung; eine Zwischenlagerung einzelner Geräteteile vor der Installation ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

4.2 Lieferung und Gefahrübergang

Die Lieferung des Liefergegenstands erfolgt DDP (Delivered Duty Paid – geliefert verzollt) gemäß Incoterms® 2020 an folgenden benannten Bestimmungsort:

DBFZ Deutsches Biomasseforschungszentrum gemeinnützige GmbH
Torgauer Straße 116
04347 Leipzig

Der Auftragnehmer trägt sämtliche Kosten und Risiken bis zur Bereitstellung des Liefergegenstands am benannten Bestimmungsort, einschließlich Verpackung, Transport, Ausfuhr- und Einfuhrabfertigung sowie sämtlicher Zölle und Einfuhrabgaben. Die Lieferung hat am finalen Aufstellort zu erfolgen.

Die Entladung, das Einbringen, die Aufstellung, Installation und Inbetriebnahme des Geräts sind vom Auftragnehmer als eigenständige vertragliche Leistungen geschuldet und mit dem vereinbarten Preis abgegolten.

4.3 Verpackungen sind transportgerecht, recyclinggerecht und auf das erforderliche Maß beschränkt zu verwenden. Transport- und Umverpackungen nimmt der Auftragnehmer nach der Lieferung unentgeltlich zurück und führt sie der Wiederverwendung oder stofflichen Verwertung zu, sofern der Auftraggeber sie nicht ausdrücklich übernimmt.

5. Preise und Preisbindung

5.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise ohne Umsatzsteuer. Sie umfassen sämtliche zur vollständigen, betriebsbereiten und vertragsgemäßen Leistung erforderlichen Kosten, insbesondere Verpackung, Transport, Montage, Installation, Inbetriebnahme, Güteprüfung, erforderliche Hilfsmittel sowie vereinbarte Schulungen und Dokumentation, soweit im Bestellschreiben nichts anderes ausgewiesen ist.

5.2 Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Preisänderungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform und sind nur im vergaberechtlich zulässigen Rahmen möglich.

6. Rechnung und Zahlung (zu §§ 15 und 17 VOL/B)

6.1 Rechnungen können frühestens nach vollständiger Erbringung der Leistungen gesendet werden. Rechnungen für Abschlagszahlungen sind nicht erlaubt.

6.2 Alle eingehenden Rechnungen werden binnen 30 Tagen nach Eingang einer prüfbaren/korrekten Rechnung per Überweisung bezahlt.

6.3 Die Rechnung ist elektronisch an **rechnung@dbfz.de** zu übermitteln, bevorzugt als XRechnung nach der E-Rechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung; alternativ sind – soweit vom Auftraggeber akzeptiert – ZUGFeRD-konforme PDF/A-3 oder PDF zulässig. Nicht elektronische Rechnungen begründen keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB.

6.4 Eine prüfbare Rechnung enthält mindestens die Rechnungsadresse des DBFZ, Torgauer Str. 116, 04347 Leipzig, die Bestell-/Vorgangsnummer, eine mit dem Bestelldokument übereinstimmende Leistungs- und Preisübersicht sowie den gesonderten Umsatzsteuerausweis. Vorauszahlungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung; Skonto wird nicht geschuldet, sofern es nicht ausdrücklich vereinbart ist.

7. Güteprüfung, Inbetriebnahme, Abnahme (zu §§ 12 und 13 VOL/B)

- 7.1 Die Güteprüfung findet nach Lieferung und betriebsbereite Aufstellung am Einsatzort statt. Insofern nicht gesondert spezifiziert, umfasst sie mindestens die Prüfung der Installationsqualifizierung nach Herstellerangaben sowie die vertraglich vereinbarten Maß-, Funktions- und Qualitätsprüfungen. Der Auftragnehmer stellt hierfür Personal, Prüf- und Messmittel sowie Betriebsstoffe und führt ein prüffähiges Protokoll.
- 7.2 Die Inbetriebnahme ist abgeschlossen, wenn die vollständige Funktionstüchtigkeit unter den vereinbarten Betriebsbedingungen nachgewiesen und durch ein schriftliches Inbetriebnahmeprotokoll bestätigt ist.
- 7.3 Die Abnahme erfolgt nach erfolgreichem Probebetrieb durch gemeinsames Abnahmeprotokoll. Die gesetzlichen Wirkungen der Abnahme nach § 13 VOL/B bleiben unberührt.
- 7.4 Bei nicht bestandener Güteprüfung oder berechtigter Nichtabnahme kann der Auftraggeber im Rahmen der VOL/B Nacherfüllung oder Ersatzlieferung verlangen. Eine Güteprüfung oder Abnahme entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung und Mängelhaftung.

8. Mängel, Nacherfüllung und Garantie (zu § 14 VOL/B)

- 8.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Leistung den vereinbarten Spezifikationen, der vereinbarten Beschaffenheit und dem Stand der Technik entspricht. Für neue Sachen und hergestellte oder erzeugte Sachen beträgt die Verjährungsfrist der Mängelansprüche – soweit im Bestellschreiben nicht abweichend und zulässig vereinbart – **zwei Jahre**; gesetzliche Sonderfristen bleiben unberührt.
- 8.2 Bei einem Mangel kann der Auftraggeber im Rahmen des § 14 VOL/B nach seiner Wahl Beseitigung des Mangels oder Neulieferung verlangen. Die zur Nacherfüllung erforderlichen Kosten, einschließlich Verpackung, Fracht, An- und Abfahrt sowie erforderlicher Aus- und Einbaukosten, trägt der Auftragnehmer. Ersatzstücke und Nachbesserungen müssen der vereinbarten Beschaffenheit entsprechen; die Verjährung richtet sich nach § 14 VOL/B.
- 8.3 Eine Garantie gilt nur, wenn sie im Bestellschreiben oder Angebot ausdrücklich mit Dauer und Inhalt vereinbart wurde. Freiwillige Garantieangebote sind von den gesetzlichen Mängelrechten getrennt zu betrachten.

9. Eigentum und Gefahrübergang (zu §§ 10 und 13 VOL/B)

- 9.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Beschädigung geht – soweit im Bestellschreiben nichts Abweichendes vereinbart ist – erst mit Entgegennahme der Lieferung und betriebsbereiter Aufstellung am vereinbarten Aufstellungsort auf den Auftraggeber über. § 13 VOL/B bleibt im Übrigen unberührt.
- 9.2 Das Eigentum an der gelieferten Sache geht mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises auf den Auftraggeber über, soweit gesetzlich zulässig. Bis dahin ist die Sache als Eigentum des Auftragnehmers zu kennzeichnen und getrennt zu lagern, soweit dies nach Art der Leistung erforderlich ist. Eigentum und Rechte an vom Auftraggeber überlassenen Unterlagen verbleiben beim Auftraggeber; diese dürfen nur zum Vertragszweck genutzt werden und sind auf Verlangen zurückzugeben.

10. Nachunternehmer (zu § 4 Nr. 4 VOL/B)

- 10.1 Die Übertragung wesentlicher Leistungen auf Dritte, insbesondere für Arbeiten im Werksgelände des DBFZ, bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform. Für im Angebot namentlich benannte Nachunternehmer gilt die Zustimmung als erteilt, sofern das Bestellschreiben nichts Abweichendes bestimmt.
- 10.2 Änderungen bei Nachunternehmern sowie der Einsatz weiterer Stufen in der Nachunternehmerkette sind dem Auftraggeber unverzüglich in Textform anzuzeigen und bedürfen, soweit wesentlich, seiner vorherigen Zustimmung. Der Auftragnehmer bleibt für Nachunternehmer

und deren Verschulden wie für eigenes verantwortlich und verpflichtet sie zur Einhaltung der einschlägigen Vertragsanforderungen.

11. Software, Nutzungsrechte und Dokumentation (zu §§ 3 und 14 VOL/B)

- 11.1 Soweit Software Bestandteil der Leistung ist, erhält der Auftraggeber die für den vertragsgemäßen Betrieb, die Nutzung, Wartung und Datensicherung erforderlichen Nutzungsrechte. Umfang und Dauer richten sich im Übrigen nach dem Bestellschreiben; entgegenstehende Standardbedingungen werden nur einbezogen, wenn der Auftraggeber ihnen ausdrücklich zustimmt.
- 11.2 Der Auftragnehmer stellt Sicherheits- und Funktionsupdates für die im Liefervertrag vorgesehene Dauer von mindestens zehn Jahren ab Inbetriebnahme bereit, soweit dies dort als verbindliche Leistung vereinbart ist. Die vollständige technische Dokumentation, Konformitäts- und Sicherheitsnachweise sowie Bedienungs- und Wartungsanleitungen sind in deutscher und englischer Sprache elektronisch zu übergeben; die Frist richtet sich nach dem Bestellschreiben, hilfsweise spätestens zwei Wochen nach erfolgreicher Güteprüfung.

12. Service, Ersatzteile und Wartung (zu §§ 1, 4 und 14 VOL/B)

- 12.1 Der Auftragnehmer stellt das im Bestellschreiben vereinbarte Servicecenter zu den dort benannten Zeiten und Reaktionsfristen bereit. Ersatzteil-Starterset und Ersatzteilliste sind Bestandteil des Lieferumfangs, wenn dies im Bestellschreiben vorgesehen ist; die Liste enthält mindestens Bezeichnung, Herstellerangabe, Teilenummer und – soweit zutreffend – Austauschintervalle.
- 12.2 Insofern nicht anders geregelt gilt: Die Verfügbarkeit der Ersatzteile wird für mindestens zehn Jahre ab Abnahme garantiert.
- 12.3 Wartung und Instandhaltung
- Soweit für den Liefergegenstand nach den Herstellerangaben Wartungs- oder Instandhaltungsleistungen erforderlich oder empfohlen sind, hat der Auftragnehmer diese im Angebot gesondert und vollständig auszuweisen. Dabei sind insbesondere der Leistungsumfang, die Wartungsintervalle, die Einzelpreise sowie gegebenenfalls erforderliche Ersatz- und Verschleißteile anzugeben.
 - Wartungs- und Instandhaltungsleistungen sind nur geschuldet, soweit sie im Bestellschreiben ausdrücklich vereinbart oder vom Auftraggeber nachträglich in Textform abgerufen werden. Der Auftraggeber ist berechtigt, solche Leistungen nachträglich ganz oder teilweise zu beauftragen; hierzu besteht jedoch keine Verpflichtung.
 - Sofern im Bestellschreiben oder im Abruf nichts Abweichendes geregelt ist, bestimmen sich Umfang, Intervalle, Preise, Ausführungsfristen und die erforderliche Protokollierung nach dem jeweiligen Bestellschreiben oder Abruf. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber auf künftig erforderliche Wartungen rechtzeitig hinzuweisen.

13. Soziale Nachhaltigkeit und Compliance (zu § 4 VOL/B)

- 13.1 Der Auftragnehmer hat die Leistung unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften auszuführen. Er hält insbesondere die gesetzlichen Vorgaben zum Mindestlohn und zu zwingenden Arbeitsbedingungen ein und verpflichtet die von ihm eingesetzten Nachunternehmer entsprechend. Der Auftragnehmer bleibt für deren ordnungsgemäße Einhaltung verantwortlich. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung im erforderlichen und rechtlich zulässigen Umfang zu überprüfen. Dabei sind personenbezogene Daten und Geschäftsgeheimnisse angemessen zu schützen.

14. Antikorrupionsklausel

- 14.1 Der Auftraggeber ist zum Rücktritt berechtigt, wenn ein Ausschlussgrund entsprechend §§ 123, 124 GWB vorliegt. Ein Ausschlussgrund liegt insbesondere vor bei Vorteilsgewährung gemäß § 333 StGB, Bestechung gemäß § 334 StGB, bei wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB sowie bei der Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, wie z.B. einer Vereinbarung mit Dritten über die

Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.

- 14.2 Tritt der Auftraggeber nach Absatz 1 vom Vertrag zurück, gewährt er im Rahmen der Rückabwicklung die empfangene Leistung zurück oder leistet anstatt Rückgewähr Wertersatz.
- 14.3 Nach Beginn der Leistungserbringung tritt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund an die Stelle des Rücktrittsrechts gemäß Abs. 1. Im Fall der Ausübung des Kündigungsrechts hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Auftraggeber hinsichtlich noch nicht erbrachter Leistungen. § 8 Nr. 3 VOL/B sowie die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere §§ 626 und 628 BGB, bleiben unberührt.
- 14.4 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt vom Vertrag entstehen. Andere Rechte als der Anspruch auf (teilweise) Rückgewähr der empfangenen Leistung bzw. Wertersatz für eine nicht zurückgewährte Leistung stehen dem Auftragnehmer aufgrund des Rücktritts nicht zu.
- 14.5 Nach Beginn der Leistungserbringung tritt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund an die Stelle des Rücktritts gemäß Abs. 1.

15. Vertraulichkeit und Veröffentlichungen (zu §§ 3 und 4 VOL/B)

- 15.1 Die Parteien behandeln den Vertragsinhalt sowie im Rahmen der Vertragsdurchführung erlangte vertrauliche Informationen vertraulich und geben sie Dritten nur weiter, soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Geschäftsgeheimnisse und personenbezogene Daten sind angemessen zu schützen; zwingende datenschutzrechtliche Pflichten bleiben unberührt.
- 15.2 Veröffentlichungen, Referenznennungen sowie Bild-, Film-, Hörfunk- oder Fernsehaufnahmen über die Leistung oder den Auftraggeber bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform.

16. Schriftform, Recht, Gerichtsstand und Schlussbestimmungen (zu § 19 VOL/B)

- 16.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen – soweit gesetzlich zulässig – der Schriftform oder der elektronischen Form und müssen als solche ausdrücklich bezeichnet werden. Gesetzliche Anforderungen des Vergaberechts bleiben unberührt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 16.2 Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Ist eine Gerichtsstandsvereinbarung zulässig, ist Gerichtsstand Leipzig; im Übrigen gilt § 19 VOL/B.
- 16.3 Sollte eine Bestimmung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame Regelung ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen und rechtlich zulässigen Zweck möglichst nahekommt. § 19 VOL/B bleibt unberührt.